

**Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee  
am 17.09.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus  
Poggensee**

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	20:09 Uhr	Mitgliederzahl	9
Anwesend		Bemerkung	
<b>a) Stimmberechtigt</b>			
1.	Bgm. Brüggmann, Anke (als Vorsitzende)	Wegen Befangenheit nur bis TOP 8 anwesend	
2.	GV Michael, Martin	Vorsitz ab TOP 9	
3.	GV Heins, Michael		
4.	GV Stoll, Bettina		
5.	GV Lier, Verena		
6.	GV Schulze, Peter		
7.	GV Hoberg, Michael		
8.	GV Bernitt, Sven		
9.	GV Wateler, Henning	Fehlte entschuldigt bis einschl. TOP 8 Ab TOP 9 anwesend	
<b>b) nicht stimmenberechtigt</b>			
Protokollführer Michael Heins			

**Tagesordnung**

**I. öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Niederschrift der Sitzung vom 16.07.2020
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Bericht aus den Ausschüssen
6. 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Poggensee
7. Bekanntgabe und Anfragen
8. Einwohnerfragezeit
9. Neubau zwei von fünf Windenergieanlagen  
Hier: Stellungnahme der Gemeinde nach §36 BauGB

-/-

Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung statt

**Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee  
am 17.09.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus  
Poggensee**

**I. öffentlicher Teil**

**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeisterin Brüggemann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Poggensee form- und fristgerecht eingeladen worden sind und dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

**2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird nicht ergänzt oder geändert.

**3. Niederschrift der Sitzung vom 16.07.2020**

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.07.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**4. Bericht der Bürgermeisterin**

**Bushaltestellen**

Die Bauarbeiten sind fertiggestellt. An der Lehmkuhle wurde ein Zaun aufgestellt. Die Bushaltestelle „Alte Schmiedstr.“ erhält mit dem Fahrplanwechsel am 15.12. den Namen „Gemeindehaus“.

**Freiwillige Feuerwehr Nusse**

Die Freiwillige Feuerwehr Nusse hat am 15.06.2020 Häuser in Poggensee fotografiert. Ein Gespräch mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Nusse am 04.08.2020 hat ergeben, dass die Freiwillige Feuerwehr Nusse die Hydranten in der Gemeinde Poggensee digitalisiert und fotografiert hat. Dies fällt nicht in die Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Nusse und ein Auftrag durch die Gemeinde Poggensee wurde nicht erteilt. Der Wehrführer Alexander Vogt hat zugesagt die Daten und Fotos zu löschen. Über das Gespräch wurde ein Protokoll durch die Amtswehrführung erstellt.

**Karkenkamp**

Die Erschließungsarbeiten sind abgeschlossen. Im Zuge der Bauarbeiten wurde zwei Grundstücke um jeweils 8 qm kleiner um die Fahrbahn zu verbreitern. Es liegen für alle Bauplätze Notarverträge vor. Der erste ist am 15.09.2020 beurkundet worden.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee**  
**am 17.09.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus**  
**Poggensee**

**Feuerwehrdienst mit Herrn Luttermann**

Am Feuerwehrdienst am 09.09.2020 hat Herr Luttermann vom Abwasserzweckverband, als Betriebsführer unserer Kläranlage teilgenommen. Er hat Infos zur Kläranlage und besonderer Infos für den Brandfall gegeben. Das Schild zum Absperren der Kanalisation wird im FF-/DG-Haus im Lager verwahrt.

**Konzessionsverträge Strom**

Am 10.09. habe sich zwei Bewerber für den Netzbetrieb-Strom in Sandesneben vorgestellt. Für Poggensee waren Anke Brüggemann, Michael Heins und Sven Bernitt da. Das Verfahren läuft seit ca. 10 Jahren. Die Auswertung der Angebotsunterlagen wird ca. 6 Monate in Anspruch nehmen.

**Straßenlampe Alte Dorfstr. 19-21**

Die Straßenlampe wurde wieder umgefahren. Die Versicherung des Verursachers hat sich bereits gemeldet. Eine neue Straßenlampe ist bestellt. Geplant ist die Lampe in Richtung Alte Dorfstr. Um ca. 6 Meter zu versetzen, um sie aus dem „Gefahrenbereich“ zu nehmen..

**5. Bericht aus den Ausschüssen**

Es werden keine Berichte abgegeben.

**6. 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Poggensee**

Die Kosten für Schmutzwasser erhöhen sich von 2,20 € auf 2,40 € pro m<sup>3</sup> ab dem 01.01.2021.

Kosten Entschlammung bisher ca. 12000 € (Verbringung auf Ackerflächen)

Ab 2026 muss der Schlamm verbrannt werden Kosten hierfür ca. 75000 €

Der Beschluss lt. Anlage wurde genehmigt

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**7. Bekanntgabe und Anfragen**

Am 24.10.2020 um 10.00 Uhr sollen Verkehrsschilder ausgetauscht und gereinigt werden.

**Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee  
am 17.09.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus  
Poggensee**

**8. Einwohnerfragezeit**

Tina Hoberg fragte, wann die Dixi Toilette der Fa. Möller entfernt wird.  
Rainer Heins schlug vor den Klärteich früher zu entschlammen um die  
Verbrennungskosten zu sparen (Verbringung noch auf Ackerflächen).  
Rainer Heins wollte wissen, wie die Leckstellen der Abwasserrohre in der Alten  
Schmiedestr. repariert wurden. Die Rohre haben an den Stellen einen Inliner erhalten.  
Volker Totzek sagte, wenn der Klärschlamm nicht zu stark belastet ist, weiterhin auf  
den Ackerflächen aufgebraucht werden kann (Verbrennung ist dann nicht nötig).

**9. Neubau zwei von fünf Windenergieanlagen**

**Hier: Stellungnahme der Gemeinde nach §36 BauGB**

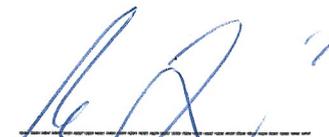
Die Stellungnahme der Gemeinde Poggensee zu § 36 BauGB/Erklärung im Rahmen der  
Gemeindefreistellung nach § 68 LBO zum Vorranggebiet PR3\_LAU\_033  
wurde wie folgt beschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Poggensee stimmt zu den obigen Punkten (siehe Anlage) der  
Begründung wie folgt ab:

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

  
-----  
Bürgermeisterin

  
-----  
Protokollführer

**B e s c h l u s s - V o r l a g e**für die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee am 17.09.20, TOP 6**Betreff:** 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Poggensee

Im Jahre 2017 wurden die Abwassergebühren letztmals durch die Fa. TreuKom GmbH kalkuliert. In diesem Jahr wurden die Abwassergebühren neukalkuliert und das Anlagevermögen fortgeschrieben. Die TreuKom GmbH schlägt folgende neue Gebühren vor:

**Schmutzwasser**

Grundgebühr	6,00 EUR/mtl.	(bisher: 6,00 EUR)
Schmutzwasser	2,40 EUR/ je m <sup>3</sup>	(bisher: 2,20 EUR)

**Niederschlagswasser**

Zusatzgebühr	12,71 EUR/angefangene 25m <sup>2</sup> /Jahr	(bisher: 12,71 EUR)
--------------	--	---------------------

**Erläuterungen:*****Nachkalkulation 2017 – 2020***

Im Zuge der Gebührenkalkulation sind die Jahre 2017 und 2019 nachkalkuliert worden. Für das Jahr 2020 wurde Zwischenkalkulation gefertigt. Hierbei werden die Annahmen der Vorkalkulation mit den tatsächlichen Kosten verglichen.

Bislang war man immer davon ausgegangen, dass eine Entschlammung, die erfahrungsgemäß alle 10 Jahre ansteht, ca. 20.000 EUR kosten wird. Daher wurde bisher auch jährlich 2.000 EUR zurück gestellt. Mit Änderung der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung sind die Kosten für die Entschlammung geradezu explodiert. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass weniger Klärschlamm je ha aufgebracht werden kann und so mehr Ausbringungskosten entstehen. Zum anderen kann die Attraktivität des Klärschlammes bei den Abnehmern nur durch zusätzliche Zahlungen erreicht werden, da Klärschlamm die Düngebilanz des Landwirtes lange beeinflusst. Außerdem sind die Kosten für die Beprobungen gestiegen (umfangreichere Untersuchungen). Alles zusammen führt zu diesem Preisanstieg. Aktuell geht man davon aus dass eine Entschlammung wohl 75.000 EUR kosten wird. Um im Jahre 2026 eine entsprechende Rücklage zu haben, müssen ab 2017 jährlich 7.100 EUR zurückgestellt werden. Aus diesem Grund wird seitens der TreuKom GmbH vorgeschlagen, die jährliche Zuführung ab 2017 auf 7.100 EUR anzuheben. Hiernach ergeben sich folgende Ergebnisse der Nachkalkulationen:

<u>Jahr</u>	<u>Schmutzwasser</u>	<u>Niederschlagswasser</u>
2017	+ 506,91 EUR	+ 1.264,70 EUR
2018	+ 4.539,25 EUR	+ 2.818,77 EUR
2019	+ 7.209,47 EUR	+ 2.432,12 EUR
2020	- 7.152,95 EUR	- 523,67 EUR (Zwischenkalkulation)

### **Vorkalkulation 2021- 2023**

Das Anlagevermögen wird nach den Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben. Diese Abschreibungsmethode berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können.

Aufgrund der aktuellen Preissteigerungen steigen die Abschreibungen für den neuen Kalkulationszeitraum an.

Die jährliche Rückstellung für die Entschlammung bleibt jährlich bei 7.100 EUR.

Die neuen Verwaltungskosten, welche die Kosten des technischen Personals berücksichtigen, finden in der Vorkalkulation ebenfalls Berücksichtigung.

### **Schmutzwasser:**

Durch die allgemeine Preissteigerung, die erhöhten Abschreibungen und die erhöhten Rückstellungen, stiegen die zu deckenden Kosten. Das Kostenniveau nach Grundgebühr steigt durch die vorgenannten Faktoren auf 2,46 EUR/m<sup>3</sup>. Aus dem Vorkalkulationszeitraum müssen noch Überdeckungen zurückgegeben, werden, die sich mit 0,06 EUR/m<sup>3</sup> gebührensenkend auswirken. Damit ergibt sich eine Zusatzgebühr von 2,40 EUR/m<sup>3</sup> und bedeutet eine Erhöhung um 0,20 EUR/m<sup>3</sup>. Die Grundgebühr bleibt unverändert bei 6,00 EUR/BE/jährlich.

	<b>neu</b>	bisher	Differenz
Grundgebühr mtl.	<b>6,00 EUR</b>	6,00 EUR	+ 0,00 EUR
Zusatzgebühr je m <sup>3</sup>	<b>2,46 EUR</b>	2,16 EUR	+ 0,30 EUR
+ Unterdeckung	<b>0,00 EUR</b>	0,04 EUR	- 0,04 EUR
<u>./. Überdeckung</u>	<b>0,06 EUR</b>	0,00 EUR	- 0,06 EUR
	<b>2,40 EUR</b>	2,20 EUR	+ 0,20 EUR

Für den Durchschnittshaushalt mit einem Verbrauch von 120 m<sup>3</sup> Wasser (ohne Abzugszähler) führt diese Erhöhung zu einer monatlichen Mehrbelastung von 2,00 EUR (120 m<sup>3</sup> x 0,20 EUR = 24,00 EUR jährlich / 12 Monate)

### **Niederschlagswasser:**

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung steigen ebenfalls. Das Kostenniveau steigt von 12,71 EUR auf 12,80 EUR je 25 m<sup>2</sup>. Aufgrund von Überdeckungen kann die Gebühr um 0,09 EUR abgesenkt und damit konstant bei 12,71 EUR/25 m<sup>2</sup> gehalten werden. Nach dieser Gutbringung verbleiben noch Überdeckungen in Höhe von 4.627,22 EUR, die im nächsten Gebührenkalkulationszeitraum wieder ausgekehrt werden können. Durch diese Verschiebung wird ein Puffer für die Zukunft geschaffen, der es der Gemeinde ermöglichen kann, eine möglichst lange Konstanz der Gebühr zu erhalten.

### **Erstattung der Gemeinde:**

Die Gemeinde zahlte bisher 11.326,99 EUR jährlich für das Einleiten von Niederschlagswasser der Straßen. Mit der neuen Kalkulation erhöht sich für die Gemeinde der jährliche Erstattungsbetrag auf 12.639,17 EUR. Diese Erhöhung belastet den Gemeindehaushalt mit rund 1.300 EUR jährlich.

### **Anpassung Datenschutz:**

Aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung ist die Datenschutzverarbeitung in der Nachtragssatzung entsprechend neu zu verfassen.

## Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung Poggensee beschließt die 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Poggensee entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	8	8	-	-

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Poggensee, den 17. 09. 2020



*Birjmann*  
\_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

## **4. Nachtragssatzung**

### **über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Poggensee**

Aufgrund der § 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 8 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Poggensee wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee vom 17.9.2026 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Der § 26 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 26 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 6,00 EUR/Monat.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt:
  - a) Schmutzwasser 2,40 EUR/ je m<sup>3</sup>
  - b) Niederschlagswasser 12,71 EUR/angefangene 25m<sup>2</sup>/Jahr

#### **Artikel II**

§ 28 erhält folgende Fassung:

#### **§ 28 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach

dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern
12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

### Artikel III

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Poggensee tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Poggensee, den 17. 9. 2020

Gemeinde Poggensee  
Die Bürgermeisterin



*Brügmann*  
(Brügmann)

<p>Gemeinde Poggensee 1. stellv. Bürgermeister</p>	<p>Gemeindevertretersitzung Poggensee am 17.09.2020 TOP 9 Windvorrangflächen</p>	
--	--	---

**BESCHLUSSVORLAGE**  
für die Gemeindevertretung Poggensee  
am 17.09.2020, TOP 9  
Stellungnahme der Gemeinde Poggensee zu  
§ 36 BauGB/ Erklärung im Rahmen der Gemeindefreistellung nach § 68 LBO  
zum Vorranggebiet PR3\_LAU\_033

**Erläuterungen und Beschluss:**

Die Gemeinde Poggensee nimmt die Standortverschiebung der Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR3\_LAU\_033 LAU zur Kenntnis.

**Grundlage der Erläuterungen und Beschluss einer Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Poggensee nach § 36 und der Erklärung im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 68 LBO ist der Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.2020 (Anlage).**

**Begründungen:**

1. Die Gemeinde Poggensee lehnt weiterhin die geplanten Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR3\_LAU\_033 ihrer Gemarkung ab, die höher als 150 Meter sind.
2. Die Riegelbildung von mehr als 2500 Meter wird als unzumutbar angesehen und abgelehnt.
3. Die Sichtachse zur kulturhistorischen Stadt Mölln muss geschützt werden.
4. Alle naturschutzrechtlichen Belange, Vorschriften und Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes bei einem eventuellen Bau der neuen WEA sind in den nächsten 20 Folgejahren konsequent einzuhalten.
5. Die Belastung der Bürger unserer Gemeinde durch Infraschall muss ausreichend festgestellt und die Werte entsprechend im Verfahren nach neuesten Erkenntnissen Berücksichtigung finden.
6. Die Gemeinde lehnt die WEA ab, solange der Windkraftbetreiber nicht sicher nachgewiesen hat, dass der produzierte Strom auch verbraucht werden kann. Da

<p>Gemeinde Poggensee 1. stellv. Bürgermeister</p>	<p>Gemeindevertretersitzung Poggensee am 17.09.2020 TOP 9 Windvorrangflächen</p>	
--	--	---

Schleswig-Holstein schon seit Jahren eine gravierende Überproduktion aufweist, sind die Bürger der Gemeinde Poggensee nicht bereit, diesen derzeit unsinnig zusätzlich produzierten Strom mit ihrer EEG-Umlage zu zahlen.

7. Im Falle, dass die WEA doch gebaut werden, verlangen die Bürger vom Windkraftbetreiber einen Wertausgleich für den Wertverlust ihrer Immobilien, der mit der Gemeinde Poggensee ausgehandelt werden muss.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Poggensee stimmt zu den obigen Punkten der Begründung wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis TOP .....<sup>9</sup>..... der GV-Sitzung vom .....<sup>17.9.</sup>.....2020: Gesetzliche

Mitgliederzahl anwesend:

davon dafür: 8    dagegen: /    Enthaltungen: /

*[Handwritten signature]*